

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. betreffend Geschäftsordnung GSO; Änderung vom

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büros Nr. 2013 vom 14. Januar 2009,

gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005¹⁾:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 Satz 2

¹

... Die Kommissionspräsidentin hat bis spätestens zwölf Tage vor der entsprechenden Ratssitzung der Stadtkanzlei den Kommissionbericht abzuliefern.

§ 24 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Zweite Beratungen gemäss § 55a sind den Ratsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung anzukündigen.

§ 35 Abs. 2 aufgehoben

§ 41 Abs. 3

³ Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Stadtkanzlei einzureichen. Die Präsidentin gibt sie dem Rat zur Kenntnis.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 9, S. 125

§ 42 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Trifft eine Motion spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung bei der Stadtkanzlei ein, wird sie zur Überweisung auf die Traktandenliste gesetzt. Später eintreffende Motionen werden auf die folgende Ratssitzung traktandiert.

^{1^{bis}} Traktandierte Motionen werden an den Stadtrat, das Büro oder eine gemeinderätliche Kommission zum Bericht und Antrag überwiesen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die Nichtüberweisung, die Umwandlung in ein Postulat oder die sofortige Behandlung beschliessen.

§ 42b Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 4 (neu)

¹ Trifft ein Postulat spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung bei der Stadtkanzlei ein, wird es zur Überweisung auf die Traktandenliste gesetzt. Später eintreffende Postulate werden auf die folgende Ratssitzung traktandiert.

^{1^{bis}} Wird ein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt, fasst der Rat nach mündlicher Begründung des Vorstosses durch die Postulantin und nach durchgeführter Diskussion Beschluss.

² unverändert

³ unverändert

⁴ Eine Diskussion über den Bericht und Antrag des Stadtrates findet statt, wenn diese von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Der Rat kann darüber Beschluss fassen, ob er die stadträtliche Vorlage in zustimmendem oder in ablehnendem Sinne zur Kenntnis nimmt.

§ 43 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 (neu)

²

Verlangt die Interpellantin schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten nach Einreichung bei der Stadtkanzlei zu erfolgen.

³

..... Der Rat kann anschliessend Diskussion beschliessen und darüber Beschluss fassen, ob er die Antwort des Stadtrates in zustimmendem oder in ablehnendem Sinne zur Kenntnis nimmt.

⁴ Mit dem Abschluss der Diskussion ist das Geschäft erledigt und von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

§ 44 Abs. 3

³ Der Stadtrat beantwortet die Anfrage mündlich sofort nach der Bekanntgabe im Rat oder schriftlich innert 30 Tagen nach der Ratssitzung.

§ 48 Abs. 4 (neu)

⁴ Eintreten ist in jedem Fall auf Volksinitiativen, auf parlamentarische Vorstösse, auf Berichte und Anträge zu zweiten Beratungen, auf das Budget und auf die Jahresrechnung. Zu diesen Geschäften findet keine Eintretensdebatte statt.

§ 50 Abs. 2 und 3 (neu)

² Ordnungsanträge können jederzeit nach Abschluss eines Votums gestellt werden.

³ Sind Ordnungsanträge gestellt, wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zu deren Erledigung unterbrochen, sobald sich die Kommissionssprecherin, die Fraktionssprecherinnen und die Sprecherin des Stadtrates zur Sache geäußert haben.

II.

¹ Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu geben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Die Präsidentin:
Isabelle Reinhart

Der Stadtschreiber:
Arthur Cantieni